

Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Grub a.Forst gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan

1. Verfahrensverlauf

Der Gemeinderat beschloss am 10. Dezember 2018 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das gesamte Gemeindegebiet.

Öffentlichkeit, Behörden sowie Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden in der Zeit vom 22. Februar 2021 bis 26. März 2021 und vom 24. Januar 2022 bis einschließlich 25. Februar 2022 an dem Verfahren beteiligt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vom 07. Dezember 2021 und 25. April 2022 vorgenommen. Den Anregungen der Fachbehörden wurden auf deren Stellungnahmen hin Rechnung getragen.

In der Sitzung am 25. April 2022 wurde der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan festgestellt.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dem Flächennutzungsplan kommt als vorbereitendem Bauleitplan die Aufgabe zu, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan dient als Grundlage für die spätere Aufstellung von städtebaulichen Satzungen.

Im Bayerischen Naturschutzgesetz wird die Erstellung von Landschaftsplänen zur Darstellung der „örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ von den Gemeinden gefordert.

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen.

Die Aussagen des Landschaftsplanes werden bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens in den Flächennutzungsplan integriert, so dass ein Planwerk entsteht. Dieser integrierte Plan, der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, enthält somit sowohl die Planungsaussagen und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch die der Orts- und Siedlungsentwicklung. Gleiches gilt sinngemäß für die Begründung.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden seitens der **Öffentlichkeit**

Einwendungen eingereicht. Diese betrafen überwiegend die geplanten Wohnbauflächen „Zur Docke“ sowie deren östliche Erweiterung.

Es wurde geschildert, dass die Verkehrssituation im Bereich des Friedhofs suboptimal ist und durch die geplante Bebauung zur Docke eine nochmalige Verschlechterung der Situation befürchtet wird.

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass sich die Verkehrssituation im Bereich Steinweg herausfordernd darstellt. Eine eingehende Verkehrsuntersuchung und daraus erfolgende Neuordnung des Verkehrsraumes könnten durch die Gemeinde angestrebt werden. Dies ist allerdings nicht Gegenstand des Verfahrens. Fraglich erscheint diesbezüglich insbesondere der Handlungsspielraum aufgrund städtebaulicher Fakten, welche die Möglichkeiten der Verkehrsraumgestaltung wesentlich einschränken. Als diesbezügliche Konfliktminimierung ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Zufahrtssituation in dieser Hinsicht Rechnung zu tragen.

Die Fläche, brutto wie netto des Gebietes an der Docke wurde daher reduziert, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen nur maßvoll zu erhöhen. Die Erweiterungsfläche östlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Seidmannsdorf und Rohrbach wurde komplett herausgenommen.

Das Aufkommen an Schwerlastverkehr, welches nach den Schilderungen den maßgeblichen Konflikt darstellt, kann im gegenständlichen Verfahren nicht beeinflusst werden. Der Gewerbebetrieb ist faktisch vorhanden und wirtschaftet im baurechtlich genehmigten Rahmen. Das Schwerlastverkehrsaufkommen wird durch vorliegende Planung nicht erhöht.

Weitere Vorschläge seitens der Öffentlichkeit zur Darstellung neuer Bauflächen wurden nicht berücksichtigt.

Inhaltliche und redaktionelle Hinweise des VCD Kreisgruppe Coburg wurden in der Begründung berücksichtigt.

Seitens der **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** wurden folgende inhaltlichen Stellungnahmen vorgebracht.

Die **Fernwasserversorgung Oberfranken** verwies auf Bestandsanlagen, welche in die Planung aufgenommen wurden.

Die **TenneT TSO GmbH** verwies auf Bestandsanlagen, welche in die Planung aufgenommen wurden.

Das **Eisenbahn-Bundesamt** forderte die Beteiligung der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien in diesem Verfahren, dem wurde nachgekommen.

Das **Staatliche Bauamt Bamberg** verwies auf die Darstellungen nach Art. 23 und 24 BayStrWG, diese wurde ergänzt. Weitere Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, konkrete Veranlassungen ergaben sich nicht.

Die **Coburg Stadt und Land aktiv GmbH** stellte Daten über das Wanderwegenetz zur Verfügung, welche in die Planung aufgenommen wurden.

Die **Deutsche Telekom** gab den Hinweis, dass für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.

Die **SÜC Coburg** verwies auf Bestandsanlagen, welche in die Planung aufgenommen wurden.

Die **Telefonica Germany** wies auf bestehende Richtfunkverbindungen hin. Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen, die Richtfunktrassen mit den erforderlichen Horizontalabständen wurden nachrichtlich übernommen.

Das **Evangel.-Luth Pfarramt Grub am Forst** machte Einwände gegenüber einer Bebauung nördlich des Friedhofs, sowie im Bereich unmittelbar an der Docke geltend. Diese wurden insofern berücksichtigt, als dass die geplanten Wohnbauflächen nördlich des Friedhofs entfallen und die Bebauung im Bereich der Docke nicht länger bis unmittelbar an den kulturhistorisch bedeutsamen Ort heranrückt. Weitere Hinweise auf das Vorkommen von seltenen Tierarten wurden in die Planung aufgenommen und berücksichtigt.

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** teilte die zu berücksichtigenden Bodendenkmäler mit. Diese wurden auch in ihrer flächigen Ausdehnung nachrichtlich (§ 5 Abs.

4 BauGB) übernommen.

Die **Katholische Kirchenstiftung St. Otto Ebersdorf** regte an, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 652/40 auf einer Teilfläche zukünftig bauliche Nutzung zuzulassen. Grundsätzlich weist das Grundstück einen parkartigen Charakter auf und dient bislang der Naherholung. Es liegt gegenüber der Gaststätte zum Rennerwald, welche ein beliebter Ausgangspunkt für Wanderungen im Bereich der Brunngleite und am Spitz ist. Daher sollte eine Bebauung dieses Grundstückes, den Eingriff auch rechtfertigen. Durch ein einzelnes Wohngebäude wäre die bauliche Inanspruchnahme nicht nachvollziehbar und hinreichend zu begründen. Die Anregung wurde daher nicht berücksichtigt.

Die **Regierung von Oberfranken** äußerte Bedenken gegenüber den konkreten Neuausweisungen von Bauflächen. Ebenfalls wurde die Bedarfsermittlung einer kritischen Würdigung unterzogen. Der Umfang der im Zuge der Aktualisierung des Flächennutzungsplanes neu ausgewiesenen Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen wurde vor dem Hintergrund der landesplanerischen Grundsätze zur Siedlungsentwicklung sowie der Ziele der Raumordnung kritisch hinterfragt. Die Methodik der Bedarfsermittlung wurde entsprechend der guten fachlichen Praxis angepasst und der maßgebliche Bedarf an Wohnbauflächen entsprechend ermittelt. Die Neuausweisung von Wohnbauflächen wurde dementsprechend reduziert. Von einer Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen wurde Abstand genommen. Bedenken gegenüber den Neuausweisungen von gemischten Bauflächen und Sondergebieten bestanden nicht. Weitere fachliche Hinweise wurden berücksichtigt.

Die **Industrie und Handelskammer für Oberfranken** vertrat die Belange eines Mitgliedsunternehmens hinsichtlich des Umgangs mit Bestandsanlagen. Die Anregung wurde berücksichtigt.

Die **Autobahn-GmbH des Bundes** nannte Auflagen für künftige städtebauliche Maßnahmen im Einwirkungsbereich der BAB A 73.

Der **Regionale Planungsverband Oberfranken-West** machte Einwände gegenüber dem Umfang der neu dargestellten Wohnbauflächen geltend. Die Bedarfsermittlung wurde überarbeitet und eine dementsprechende Reduzierung von Wohnbauflächenneuausweisungen umgesetzt.

Das **Landratsamt Coburg, Baurecht** regte an, den Grünzug des Schnettengrabens in den neu dargestellten Wohnbauflächen weiterzuführen. Dem wurde entsprochen.

Der Fachbereich **Wasserrecht** äußerte formale Erfordernisse für die Einleitung aus Mischwasserentlastungsbauwerken und für die Genehmigung von Bauanträgen im Einwirkungsbereich von Gewässern Dritter Ordnung. Die Begründung wurde dahingehend angereichert.

Der Fachbereich **Altlasten** gab Informationen über bekannte Altlastenflächen. Diese wurden in der Begründung ergänzt.

Die **Untere Immissionsschutzbehörde** äußerte Bedenken gegenüber einiger neu im Plan dargestellter baulicher Nutzungen. Diese wurden teilweise berücksichtigt. An der Darstellung neuer Wohnbauflächen im Bereich der Docke und der GVS in Richtung Rohrbach wurde festgehalten. Bei den neu dargestellten Wohnbauflächen Zur Docke wurden Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zeichnerisch vorgesehen. Die Begründung wurde angepasst.

Die **Untere Naturschutzbehörde** äußerte Bedenken gegenüber einzelnen Flächenneuausweisungen und gab fachliche Hinweise zu landschaftsplanerischen Inhalten. An der Darstellung neu geplanter Wohnbauflächen im Bereich nördlich des Rennerwaldes und an der Docke wurde festgehalten. Die Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde wurden ansonsten berücksichtigt.

Die **Untere Straßenverkehrsbehörde** gab fachliche Hinweise, welche in der Planung berücksichtigt wurden.

Die **Behindertenbeauftragte** regte an, auch auf die Entwicklung der Ortschaften zu achten und gegebenenfalls mögliche Entwicklungsflächen vorsehen. Zudem sollten im Vorgriff, bei größeren Ausweisungen von Wohngebieten, die Belange von Behinderten im Bereich der DIN 18040, Teil 3, Berücksichtigung finden. Eine weitere und großflächig zusammenhängende Darstellung von Bauflächen in den Ortsteilen widerspricht bedauerlicherweise den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (LEP G-1.2.6, G-3.1, Z-3.2 und insbesondere Z-3.3) und wäre daher aller Voraussicht nach nicht genehmigungsfähig (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Gemeinde bedauert dies, muss allerdings der Anpassungspflicht an diese Ziele entsprechen.

Das **Wasserwirtschaftsamt Kronach** wies darauf hin, dass alle Möglichkeiten der Minimierung

von Flächenversiegelungen grundsätzlich zu prüfen und soweit wie möglich zu berücksichtigen sind. Des Weiteren äußerte die Behörde sich zu formalen Erfordernissen für die Einleitung aus Mischwasserentlastungsbauwerken und zum Vorrang der ortsnahen Versickerung. Die Begründung wurde dahingehend angereichert.

Die Erfordernisse der Wasserrahmenrichtlinie wurden in der landschaftsplanerischen Konzeption herausgearbeitet.

Vorgaben zum Umgang mit Altlastenverdachtsflächen sowie zum (vorsorgenden) Bodenschutz werden genannt. Bezüglich der neu geplanten Bauflächen wurden bodenkundliche Informationen als Abwägungsmaterial bereitgestellt. Es wurde seitens der Gemeinde festgestellt, dass Bau- und Erschließungsmaßnahmen grundsätzlich bedarfsabhängig unter vorrangiger Ausnutzung von Potentialen der Innenentwicklung durchgeführt werden. Dabei werden sämtliche Vorschriften zum Umgang mit Altlastenverdachtsflächen und zum vorsorgenden Bodenschutz in jedem Einzelfall befolgt. Die Begründung wurde angepasst.

Die **PLEdoc GmbH** verwies auf Bestandsanlagen, welche in Plan und Begründung übernommen wurden.

Die **Deutsche Bahn AG**, DB Immobilien gab grundsätzliche Hinweise für die Überplanung von planfestgestellten Bahnanlagen, zu immobilienrechtlichen und infrastrukturellen Belangen, zu Auflagen bei Bauten nahe der Bahn sowie zum formalen Verfahren bei zukünftigen städtebaulichen Vorhaben. Diese wurden in die Begründung übernommen.

Die **Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern** – äußerte grundsätzliche Bedenken gegenüber den Wohnbauflächen im Bereich des Ein- und Abflugvektors des Flugplatzes Coburg-Steinrücken. Eine rechtliche Grundlage zur Formulierung grundsätzlicher Einwände besteht nicht, weshalb lediglich Empfehlungen ausgesprochen werden, deren Abwägung im Ermessen der planenden Gemeinde liegt. Die geplanten Wohnbauflächen im Bereich Docke/Altenberg wurden vom Umfang her reduziert. Generell bestehen aus luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es werden jedoch Bedenken bezüglich der Schallimmissionen geäußert. Diese Konflikte abschließend zu lösen ist originäre Aufgabe eines Bebauungsplanes. Dazu wäre ein entsprechendes Fachgutachten voraussichtlich erforderlich. Die **Flugtechnische Arbeitsgemeinschaft Coburg e.V.** schloss sich der entsprechenden Stellungnahme inhaltlich an.

Von den **Nachbargemeinden** wurden keine Einwände vorgebracht.

Nach Abstimmung mit den Fachstellen wurden die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung überarbeitet.

Seitens der **Öffentlichkeit** sind folgende Einwendungen eingegangen:

Die mit der Darstellung neuer Wohnbauflächen im Bereich der Docke möglicherweise einhergehenden Verkehrsaufkommen wurden kritisiert.

Die Prognose über die Verkehrsbelastung infolge des durch die Flächennutzungsplanänderung induzierten Verkehrsaufkommens ist allerdings nur mittelbar auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu leisten. Das Verkehrsaufkommen hängt wesentlich von der Bevölkerungsstruktur der künftigen Wohngebiete ab, der Flächennutzungsplan kann hierzu keine verbindlichen Aussagen treffen. Die Lösung möglicher städtebaulicher Konflikte obliegt der Konkretisierung der vorbereiteten städtebaulichen Entwicklung über die verbindlichen Bauleitpläne, also der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Das Aufkommen an Schwerlastverkehr, welches nach den Schilderungen den maßgeblichen Konflikt darstellt, kann im gegenständlichen Verfahren nicht beeinflusst werden. Der Gewerbebetrieb ist faktisch vorhanden und wirtschaftet im baurechtlich genehmigten Rahmen. Das Schwerlastverkehrsaufkommen wird durch vorliegende Planung nicht erhöht.

Weitere Vorschläge seitens der Öffentlichkeit zur Arrondierung der Darstellung von Flächennutzungen wurden berücksichtigt.

Seitens der **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** verwiesen folgende Stellen auf die Stellungnahme aus § 4 Abs.1 BauGB oder gaben inhaltsgleiche Stellungnahmen ab:

Fernwasserversorgung Oberfranken, Deutsche Bahn AG.

Stellungnahmen aus § 4 Abs. 1 BauGB wurden durch den Gemeinderat Grub a.Forst in dessen Sitzung vom 07. Dezember 2021 sachgerecht abgewogen. Weitere Veranlassungen bestanden nicht.

Die **Tennet TSO GmbH** und die **PLEdoc GmbH** wiesen auf redaktionellen Änderungsbedarf hin, dem wurde nachgekommen.

Die **Telefonica Germany** wies auf neue Richtfunkverbindungen hin. Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen, die Richtfunktrassen mit den erforderlichen Horizontalabständen wurden nachrichtlich übernommen.

Die **Regierung von Oberfranken** bestätigte eine Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB.

Das Sachgebiet Städtebau formulierte Hinweise zu der Bauleitplanung. Die fachlichen Hinweise sind im Zuge der Konkretisierung der vorbereiteten städtebaulichen Entwicklung über die verbindlichen Bauleitpläne zu berücksichtigen. Im gegenständlichen Verfahren ist nichts veranlasst.

Das **Landratsamt Coburg, Wasserrecht** gab zu bedenken, dass wasserrechtliche Erlaubnisse der Gemeinde teilweise fehlen. Die Erschließung gilt daher derzeit in einigen Bereichen des Gemeindegebietes formal als nicht gesichert, weshalb dieser Mangel im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben zu beheben ist. Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten für Gewässer 3. Ordnung wird angemahnt. Das Überschwemmungsgebiet im Bereich des Füllbachs wird im Zuge des Förderprogramms „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ ermittelt. Die Ergebnisse werden sodann im Zuge der Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt. Diese Ermittlung ist nicht Voraussetzung für das gegenständliche Verfahren.

Die **Untere Naturschutzbehörde** äußerte Bedenken gegenüber einzelnen Flächenneuausweisungen und gab fachliche Hinweise zu landschaftsplanerischen Inhalten. Die fachlichen Hinweise zu Bauflächen sind im Zuge der Konkretisierung der vorbereiteten städtebaulichen Entwicklung über die verbindlichen Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Die **Untere Immissionsschutzbehörde** äußerte Bedenken bezüglich einiger neu im Plan dargestellter baulicher Nutzungen. Gutachten, welche Prognosen und Bewertungen nach den normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften mit Bindungswirkung im gerichtlichen Verfahren zugrunde liegen, werden entsprechend in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren oder Genehmigungsverfahren erarbeitet. Im Zuge der inneren Gliederung von Baugebieten nach § 1 Abs. 4 BauNVO beziehungsweise durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB können diese Konflikte im Einzelfall überwunden werden. Es wird nicht in eine unlösbare Konfliktsituation hineingeplant (§ 50 BImSchG). An der Planung wurde daher festgehalten, die Begründung ergänzt.

Die **Behindertenbeauftragte** des Landkreises mahnte die Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit an. Die fachlichen Hinweise zu Bauflächen sind im Zuge der Konkretisierung der vorbereiteten städtebaulichen Entwicklung über die verbindlichen Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Der Fachbereich **Bauwesen** wies auf redaktionellen Klarstellungsbedarf hin. Dem wurde entsprochen.

Das **Wasserwirtschaftsamt Kronach** verwies auf die Stellungnahme aus § 4 Abs. 1 BauGB. Zudem wurde auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

- Die Nebenbestimmungen zu den beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Mischwassereinleitungen sind fristgerecht umzusetzen.
- Das Überschwemmungsgebiet im Bereich des Füllbachs wird im Zuge des Förderprogramms „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ ermittelt.

Von den **Nachbargemeinden** wurden keine Einwände vorgebracht.

In der Sitzung des Gemeinderates am 25. April 2022 wurde der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan festgestellt.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltbelange wurden bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zuvorderst durch die Integration eines landschaftsplanerischen Fachbeitrags berücksichtigt und sowohl im Umweltbericht als auch im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen untersucht.

Generell sind zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen die einschlägigen Normen und Richtlinien grundsätzlich einzuhalten. Daneben sind folgende Überlegungen in die Planung eingeflossen:

Schutzgut	Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der Flächennutzungsplanung
Mensch	Bestehende Freiraumstrukturen bleiben erhalten. Lenkung der städtebaulichen Entwicklung in Bereiche mit geringem immissionsrechtlichem Konfliktpotential, dabei Anwendung des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB
Kultur- und Sachgüter	Elemente der historischen Kulturlandschaft werden nicht überplant.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Baugebiete sind außerhalb von Bereichen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung situiert.
Landschaft	Maßnahmen zur Eingrünung der Bebauung gegenüber der freien Landschaft sind im FNP mit integriertem Landschaftsplan dargestellt.
Fläche/Boden	Keine
Wasser	Keine
Klima/Luft	Durch den Erhalt von klimawirksamen Freiflächen innerhalb von Grub a.Forst können Frischluftentstehungsgebiete erhalten bleiben.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan beabsichtigt die Gemeinde eine bauliche Entwicklung in einem Umfang von ca. 10,81 ha. Dieser verteilt sich wie folgt:

- Wohnbauflächen: 6,98 ha
- Gemischte Bauflächen: 2,13 ha
- Dorfgebiete: 0,7 ha
- Sonderbauflächen: 0,3 ha
- Gemeinbedarfsflächen: 0,7 ha

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt durch diese geplanten Maßnahmen wurden im Rahmen des Umweltberichts mit Hilfe einer fünfstufigen Skala (von 1 "Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit" bis 5 "Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit") bewertet.

Die gewählten Entwicklungsstandorte wurden so gewählt, dass keine Umweltbelastungen von hoher oder sehr hoher Erheblichkeit zu prognostizieren sind.

Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden durch Versiegelung sowie Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt müssen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen im Rahmen der aufzustellenden Bebauungspläne ausgeglichen werden

Grub a.Forst, im Mai 2022



Jürgen Wittmann
Erster Bürgermeister



(Dienstsiegel)